

## Satzung

### über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Weener (Ems) geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der **Fahrbahnen** einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in **Übersichtskarten (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)** zu dieser Satzung aufgeführt.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Mit Zustimmung der Stadt Weener (Ems) kann ein anderer für den zur Straßenreinigung Verpflichteten die Ausführung der Reinigung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernehmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (8) Mit der Übertragung der Reinigungspflicht geht auch die Haftung für Pflichtversäumnisse auf die Reinigungspflichtigen über. Diese regelt sich nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB.

## § 2

### Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

**Die Stadt Weener (Ems) führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Stadt Weener (Ems) eingesehen werden.**

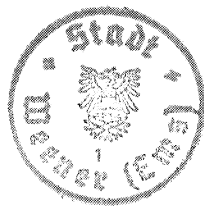
## § 3

### Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung und Sondernutzung von Straßen in der Stadt Weener (Ems) vom 30. November 1965 in der Fassung vom 30.10.1970 außer Kraft.

Weener, den 16.12.2004



Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

  
(Freeseemann)